

Grundsätze des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Förderung des Einsatzes von zertifizierten Sprach- und Integrationsmittler*innen (SIM) in der Gemeindepsychiatrie

1. Präambel

Die politische Vertretung des LVR hat in ihrem Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2017/2018 vom 17.11.2016 festgestellt, dass in den LVR-Kliniken viele geflüchtete und zugewanderte Menschen wegen einer psychischen Erkrankung behandelt werden. Vielfach erfolgt die psychiatrische Behandlung dort auf den Stationen und in den Psychiatrischen und Psychosomatischen Institutsambulanzen mit Hilfe von qualifizierten Sprach- und Integrationsmittlern (SIM), deren Einsatz bereits seit 2013 und vermehrt im Rahmen der Flüchtlingshilfe durch den LVR seit 2015 gefördert wird. Auch während der Nachsorge ist bei dieser Patientengruppe meist weiterhin eine intensive Beratung erforderlich, innerhalb derer regelhaft sprachliche und soziokulturelle Barrieren auftreten. Diese können durch die Hinzuziehung von SIM in das Beratungssetting erheblich reduziert werden.

Deshalb hat die politische Vertretung des LVR beschlossen, Haushaltmittel bereitzustellen, um den Einsatz von SIM in der ambulanten psychiatrischen Versorgung, insbesondere durch die Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ), aber auch durch Suchtberatungsstellen bedarfsabhängig zu fördern.

Zudem unterstützen die Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM) im Rheinland den Einsatz von SIM durch geeignete Maßnahmen, wie beispielsweise durch Schulungen von Mitarbeitenden der SPZ sowie der Suchtberatungsstellen.

2. Ziele und Aufgaben

Ziel der Förderung ist es, eine optimale Beratung der betroffenen Menschen zu gewährleisten. Durch den Einsatz von SIM soll die sprachliche und soziokulturelle Verständigung zwischen den Fachkräften der Beratungsstellen und den Menschen mit Zuwanderungs- und Fluchtgeschichte verbessert werden. Die Zielgruppe für den Einsatz qualifizierter SIM sind Menschen mit psychischen Belastungen oder Störungen bzw. Abhängigkeitserkrankungen und einer Zuwanderungs- oder Fluchtgeschichte sowie besonders schutzbedürftige Flüchtlinge¹, die begleitender psychosozialer Hilfen während bzw. nach einer psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung oder einer Unterstützung beim Zugang in die medizinisch-psychiatrische Regelversorgung bedürfen.

Sowohl SPZ als auch Suchtberatungsstellen sind mit ihren niedrighwelligen Angeboten besonders geeignet, Beratung zur Abklärung des jeweiligen Hilfebedarfs zu leisten und weitere psychosoziale Hilfen anzubieten oder zu vermitteln.

Bei den SPZ kann es dabei insbesondere darum gehen, bei Bedarf, sowohl einen Zugang in die psychiatrisch-psychotherapeutische Regelversorgung zu ermöglichen als auch Bera-

¹ EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU

tung und weitere psychosoziale Hilfen zur Unterstützung einer laufenden oder zur Nachsorge einer abgeschlossenen psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung zu gewährleisten.

Suchtberatungsstellen beraten analog, bei Suchtproblemen mit Suchtstoffen wie Alkohol, Nikotin oder illegalen Drogen oder bei süchtigen Verhaltensweisen (z. B. Glücksspiel). Mitarbeitende der Suchtberatung vermitteln bei Bedarf in ambulante oder stationäre Angebote, in andere Hilfesysteme sowie an Ärzt*innen und Substitutionseinrichtungen. Die unterstützende Beratung erfolgt sowohl für Betroffene als auch Angehörige.

Kernaufgabe der SPKoM ist insbesondere die Unterstützung der SPZ bzw. deren Mitarbeiter*innen bei der Entwicklung interkultureller Kompetenz durch entsprechende kultur- und differenzsensible Schulungen und Weiterbildungen, um die Zugänglichkeit in die gemeindepsychiatrischen Dienste für die Zielgruppe der psychisch belasteten, erkrankten oder behinderten Menschen mit Zuwanderungs- und Fluchtgeschichte zu verbessern. Dieses Angebot wird auch den Mitarbeitenden der Suchtberatungsstellen durch die SPKoM zur Verfügung gestellt.

Die Erfahrungen in den LVR-Kliniken sowie die bisherigen Erfahrungen aus der Gemeindepsychiatrie haben gezeigt, dass der erfolgreiche Einsatz von SIM einer praktischen Einübung bedarf. Im Rahmen von kultur- und differenzsensiblen Schulungen und Weiterbildungen übernehmen die SPKoM die Aufgabe, Maßnahmen zur Unterstützung der SIM-Einsätze in den SPZ und Suchtberatungsstellen anzubieten und durchzuführen. Zur Ermöglichung des Einsatzes von SIM in den SPZ und Suchtberatungsstellen stellt der LVR finanzielle sowie nicht monetäre Unterstützung in den folgenden zwei Förderpaketen bereit.

2.1 Förderpaket 1: SIM Einsatz in den SPZ und Suchtberatungsstellen

Der LVR fördert den Einsatz von SIM unter Beachtung eines psychiatrischen Kontextes bei der Beratung in SPZ und Suchtberatungsstellen in folgenden Bedarfssituationen und Leistungen,

(a) Beratung und ggf. Vermittlung von psychosozialen Hilfen sowie psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung und/oder Suchttherapie; Unterstützung beim Zugang in die medizinisch-psychiatrische Regelversorgung

Die Hinzuziehung von SIM kann erfolgen bei

- psychischen Auffälligkeiten und/oder psychischem Leidensdruck sowie Suchtproblemen zur Klärung eines möglichen Behandlungs- und Hilfebedarfs.
- Beratung über bzw. Unterstützung bei der Klärung der leistungsrechtlichen Ansprüche auf Hilfen innerhalb der medizinisch-psychiatrischen und gemeindepsychiatrischen Regelversorgung.
- Beratung über bzw. Unterstützung bei der Vermittlung und dem Zugang in andere Behandlungs- und Hilfesysteme, wie beispielsweise die Wohnungslosenhilfe und die Selbsthilfe.

(b) Begleitende Hilfen zur Stützung einer psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung und/oder Hilfen zur Nachsorge im Anschluss an eine psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung und/oder Suchttherapie.

Die Hinzuziehung von SIM kann erfolgen bei

- Bedarfsabklärung für psychosoziale Hilfen während und nach einer psychiatrischen Behandlung zur psychischen Stabilisierung und Sicherung von Behandlungsfortschritten/-erfolgen am Lebensort und im sozialen Umfeld.
- Entwicklung, Anpassung oder niedrigschwellige Bereitstellung der benötigten psychosozialen Hilfen.
- Nachsorge nach Beendigung einer suchtmmedizinischen Behandlung oder Rehabilitation.

(c) Beratung und Vermittlung beim Zugang zu Angeboten der Kontakt- und Beratungsstellen der SPZ sowie der Suchtberatungsstellen.

Die Hinzuziehung von SIM kann erfolgen zur

- Beratung über und ggf. Vermittlung in Angebote der Kontakt- und Beratungsstelle.
- Im Rahmen des Entlassmanagements einer Klinik zur Anbindung an das SPZ (die Verantwortung der Beauftragung des SIM liegt beim SPZ)
- Begleitung bei der Nutzung von Angeboten, um die sprachliche und soziokulturelle Verständigung zwischen Mitarbeitenden, Nutzer*innen und Nutzer*innen mit und ohne Zuwanderungs- und Fluchthintergrund zu ermöglichen.
- Bekanntmachung der Beratungsstelle im Rahmen von Sprechstunden in z. B. Flüchtlingsseinrichtungen.

2.2 Förderpaket 2: Unterstützende Maßnahmen durch SPKoM

Um einen fachgerechten Einsatz von SIM, im Rahmen der unter Punkt 1.1 beschriebenen indizierten Hilfen, zu ermöglichen, ist es notwendig, dass Mitarbeitende der SPZ sowie der Suchtberatungsstellen über Kompetenzen zur praktischen Umsetzung im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit SIM verfügen. In Ergänzung zu Leistungsmodul 1 fördert der LVR daher unterstützende Maßnahmen, welche durch die Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM) bereitgestellt werden und den Mitarbeitenden der Beratungsstellen dienen.

Als unterstützende Maßnahmen gelten z. B. die

- die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen
- begleitende Beratung von Mitarbeitenden der Beratungsstellen
- praktische Anleitung und Einübung in der Zusammenarbeit mit SIM.

3. Grundsätze

3.1 Rolle und Kompetenzen von Sprach- und Integrationsmittler*innen (SIM)

SIM sind Personen, die fachkundig und allparteilich zur sprachlichen Verständigung beitragen und bei länderspezifischen Unterschieden soziokulturell vermitteln. Sie assistieren den Fachkräften der SPZ und der Suchtberatungsstellen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben in der Arbeit mit Menschen mit Zuwanderungs- und Fluchtgeschichte.

SIM benötigen zum Einsatz in den SPZ und den Suchtberatungsstellen zum einen eine grundlegende fachliche Qualifikation zur Sprach- und Integrationsmittler*in bzw. zum Sprach- und Integrationsmittler, die wahlweise mit oder ohne Zertifikat nachgewiesen werden kann (siehe 3.2).

Zum anderen müssen SIM weitere Anforderungen erfüllen, die sich durch das spezifische Handlungsfeld im Bereich der Psychiatrie ergeben (siehe 3.3).

3.2 Grundlegende fachliche Qualifikation

3.2.1 Fachliche Qualifikation: mit Zertifikat

SIM müssen eine Qualifizierung zur Sprach- und Integrationsmittlerin bzw. zum Sprach- und Integrationsmittler mit entsprechendem Zertifikat erfolgreich abgeschlossen haben. Es sollen vorrangig SIM eingesetzt werden, die sich nach den Fortbildungsinhalten der einheitlichen Ausbildungskriterien und Qualitätsstandards, die in Zusammenarbeit mit der bundesweiten „Initiative Etablierung des Berufsbildes Sprach- und Integrationsmittler“ unter der Leitung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales entwickelt wurden, fortgebildet haben.

3.2.2 Fachliche Qualifikation: ohne Zertifikat

Im Falle, dass Personen für den Einsatz beauftragt werden sollen, die ohne Nachweis des zuvor genannten Zertifikats einschlägige Qualifikationen erworben haben und über praktische Erfahrung in der Funktion als SIM verfügen, werden als vergleichbare Qualifikationen gewertet:

- Nachweis einschlägiger Fortbildungen in mindestens drei der folgenden Themenfelder (durch entsprechende Teilnahmebescheinigungen):
 - Interkulturelle/Transkulturelle Kompetenz
 - Diversity-Kompetenz
 - Reflexionskompetenz (z. B. Supervision, Coaching)
 - Soziale und Kommunikationskompetenz
 - Migration und Partizipation
 - Gesundheits- und Sozialwesen
 - Theorie und Praxis des Dolmetschens
 - Fachbezogenes Deutsch

und

- Nachweise praktischer Erfahrung in der Tätigkeit als SIM über entsprechende Zeugnisse bzw. Referenznachweise durch LVR-Kliniken oder andere Dienste und Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen.

Im Ausnahmefall kann bei entsprechender Dringlichkeit und mit dem Einverständnis der jeweiligen Beratungsstelle auch eine Person für die benötigte Vermittlertätigkeit eingesetzt werden, die sich noch in der Fortbildung zum/zur zertifizierten SIM befindet. Voraussetzung dafür ist, dass diese Person bereits gute Ergebnisse im Laufe der Fortbildung erzielt hat und den gestellten Anforderungen gerecht werden kann.

3.3 Weitergehende Anforderungen

Die SIM sollten möglichst über Erfahrung in der Übersetzung im Rahmen der psychiatrischen/psychotherapeutischen/psychosomatischen Behandlung bzw. Beratung von psychisch erkrankten Menschen mit Zuwanderungs- und Fluchtgeschichte verfügen. Es ist erforderlich, dass sie sich mit dem besonderen Setting, den Rahmenbedingungen und spezifischen Begrifflichkeiten auskennen, was zum Beispiel bedeutet, dass ihnen Schweigepflicht, Abklärung von Suizidalität, Fachbegriffe aus rechtlichen, diagnostischen und psychosomatischen bzw. psychotherapeutischen Zusammenhängen geläufig sind.

Im Rahmen der Unterstützung von psychisch erkrankten Menschen mit Zuwanderungs- und Fluchtgeschichte in den Beratungsstellen ist die Kontinuität ihrer Beziehung zu den Fachkräften der jeweiligen Zentren von großer Bedeutung. SIM sollten daher möglichst für einen andauernden Zeitraum regelmäßig für die Beratung sowie für die Begleitung im Alltag der Beratungsstelle zur Verfügung stehen. Auch ist eine gewisse zeitliche wie auch persönliche Flexibilität sowie eine telefonische Erreichbarkeit erforderlich, um eventuell kurzfristige Terminänderungen abstimmen oder ggf. auch telefonisch sprachliche Vermittlung in Anspruch nehmen zu können.

4. Einzelbestimmungen der Förderung

4.1 Förderhöchstbetrag und nicht monetäre Unterstützungsleistungen

Der Förderhöchstbetrag ist durch geltenden Beschluss der politischen Vertretung des LVR festgelegt. Zusätzlich zur finanziellen Förderung werden die im LVR-Klinikverbund bisher entwickelten Hilfen (LVR- „SIM“-Karte, Flyer) zum Einsatz von SIM in den SPZ, in den Suchtberatungsstellen und SPKoM gegebenenfalls in modifizierter Form zur Verfügung gestellt.

4.2 Auswahl und Beauftragung der Anbieter von SIM

Den SPZ und den Suchtberatungsstellen wird empfohlen, bei der Auswahl und Beauftragung von SIM auf den im LVR-Klinikverbund bewährten Anbieterpool von qualifizierten SIM zurückzugreifen. Dieser Pool ist das Ergebnis einer rechtskonformen Ausschreibung durch die Verwaltung des LVR, nach der für die zehn LVR-Kliniken ein Rahmenvertrag mit Anbietern qualifizierter SIM geschlossen wurde. Bei erneuten Ausschreibungen werden SPZ und Suchtberatungsstellen über etwaige Änderungen des Anbieterpools informiert. Die bedarfsgerechte Beauftragung der SIM geschieht in Eigenregie durch die Beratungsstelle.

4.3 Pflichten des Empfängers der Förderung

Für Förderpaket 1: SIM Einsatz in SPZ und Suchtberatungsstellen

Die SPZ und die Suchtberatungsstellen verpflichten sich, den Einsatz von SIM entsprechend der beschriebenen Ziele und Aufgaben zu planen und umzusetzen. Die Inanspruchnahme der durch die SPKoM angebotenen unterstützenden Maßnahmen wird den Mitarbeitenden der Beratungsstellen empfohlen.

Für Förderpaket 2: Unterstützende Maßnahmen durch SPKoM

Die SPKoM verpflichten sich, Mitarbeitende von SPZ und Suchtberatungsstellen durch das Angebot von unterstützenden Maßnahmen so zu qualifizieren und zu unterstützen, dass

die zweckgemäße Planung und praktische Umsetzung von SIM-Einsätzen in den Beratungsstellen erfolgen kann. Die SPKoM ermitteln den Bedarf an Unterstützungsmaßnahmen in Abstimmung mit den SPZ und Suchtberatungsstellen ihrer Versorgungsregionen. Sie stimmen sich bei der Entwicklung und Durchführung unterstützender Maßnahmen untereinander ab, um Doppelstrukturen zu vermeiden.

4.4 Ein- und Ausschlusskriterien der Förderung

Für Leistungsmodul 1: Einsatz von SIM in SPZ und Suchtberatungsstellen

Der Einsatz von SIM ist ausschließlich für die Unterstützung der sprachlichen und soziokulturellen Verständigung im Kontext der Angebote der Kontakt- und Beratungsstellen der SPZ sowie der Suchtberatungsstellen vorgesehen. Einsätze im somatischen Bereich oder in einer psychiatrischen Klinik können, wenn dies zur Abklärung einer Diagnose notwendig erscheint, nach vorheriger Rücksprache mit dem LVR erfolgen. Dies verhält sich ebenso bei Einsätzen von SIM in Bereichen, in denen es einen vorrangigen Kostenträger wie z. B. Eingliederungshilfe, Krankenkasse, Rentenversicherung etc. gibt.

Für Leistungsmodul 2: Unterstützende Maßnahmen durch SPKoM

Es werden ausschließlich solche unterstützenden Maßnahmen gefördert, die über das reguläre Beratungs- und Unterstützungsangebot der SPKoM hinausgehen.

4.5 Rechnungsstellung

SPZ, Suchtberatungsstellen und SPKoM, in denen SIM eingesetzt bzw. unterstützende Maßnahmen durchgeführt werden, gehen zunächst in finanzielle Vorleistung.

Für Leistungsmodul 1: Einsatz von SIM in SPZ und Suchtberatungsstellen

Die SPZ und die Suchtberatungsstellen stellen die von ihnen eingesetzten Mittel unter Vorlage der (Original-)Rechnung der SIM, dem LVR-Dezernat 8, Abteilung 84.20, möglichst vierteljährlich in Rechnung. Die Vorlage erfolgt durch das durch den LVR zur Verfügung gestellte Formularwesen. Alternativ mit einem Anschreiben (Erstattungsformular) per Post oder per E-Mail. Originalrechnungen sind entsprechend aufzubewahren.

Für Leistungsmodul 2: Unterstützende Maßnahmen durch SPKoM

Die SPKoM stellen die unterstützenden Maßnahmen jeweils nach Durchführung an das LVR-Dezernat 8, Abteilung 84.20, in Rechnung, soweit sie die Leistung selbst erbracht haben. Rechnungen von externen Referent*innen werden durch die SPZ oder Suchtberatungsstellen (Auftraggeber*innen) analog zu SIM-Rechnungen abgerechnet.

4.6 Dokumentationspflichten

Für Förderpaket 1: Einsatz von SIM in SPZ und Suchtberatungsstellen

Die SPZ und die Suchtberatungsstellen dokumentieren grundlegende Informationen zum Einsatz der SIM und stellen die Dokumentation jeweils **mit** Rechnungsstellung dem LVR-Dezernat 8 zur Verfügung. Mit jeder Rechnungsstellung ist ein Dokumentationsbogen einzureichen. Aus Gründen des Datenschutzes erfolgt keine Lieferung von einzelfallbezogenen Daten.

Die an das LVR-Dezernat 8 von den SPZ und Suchtberatungsstellen übersendeten Datenbögen werden intern zur Datenauswertung genutzt und dienen als Grundlage der Berichterstattung an die politische Vertretung des LVR.

Für Förderpaket 2: Unterstützende Maßnahmen durch SPKoM

Die SPKoM stellen dem LVR-Dezernat 8 eine Übersicht von durchgeführten Schulungsmaßnahmen bzw. die Dokumentation der Anzahl der Einsätze von weiteren unterstützenden Maßnahmen zur Verfügung.

Jeweils angegeben werden in der Dokumentation:

- Angabe von Personen, welche die unterstützende Maßnahme durchgeführt haben, bzw. Angabe eingesetzter Referent*innen
- Angabe von Zeit, Ort und Ablauf der unterstützenden Maßnahme mit kurzer inhaltlicher Beschreibung
- Zahl der Teilnehmenden insgesamt sowie Zahl der teilnehmenden SPZ-Mitarbeitenden bzw. Mitarbeitenden aus Suchtberatungsstellen

Die Dokumentation dient als Nachweis für den ordnungsgemäßen und zweckgebundenen Einsatz der Fördermittel. Das LVR-Dezernat 8 behält sich vor, bei Nachweisen über den Einsatz von SIM bzw. über unterstützende Maßnahmen, welche von den unter Punkt 2 beschriebenen Inhalten der Leistungsmodule abweichen, an die SPZ bzw. SPKoM heranzutreten und eine nachträgliche genauere Begründung anzufordern.

5. Inkrafttreten

Diese Fassung der Grundsätze des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Förderung des Einsatzes von zertifizierten Sprach- und Integrationsmittler*innen (SIM) in der Gemeindepsychiatrie ersetzt die Fassung vom 01.03.2017 und gilt ab dem 01.01.2024.